



Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 08. Juli 2021

Allgemeinverfügung über zusätzliche Öffnungen und Erleichterungen aufgrund der 27. Coronaverordnung (§ 22a Abs. 3) in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven - Bürger- und Ordnungsamt - erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 i. V. m. § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a Absatz 3 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. Juni 2021, (Brem.GBl. S. 482) – im Folgenden: CoronaVO – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

- a) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 der 27. CoronaVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, soweit zwischen den teilnehmenden Personen ein Abstand von mindestens einem Metern eingehalten wird, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin eine technische Lüftung mit Frischluftzufuhr des Veranstaltungsraumes gewährleistet.

Das Hygienekonzept muss eine Sitzplatzpflicht oder eine vergleichbare Regelung zur Einhaltung der Abstandsregeln vorsehen.



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven



Stadthaus 5,
Fahrstuhl Eingangsbereich
(ausgewiesene PKW-
Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

- b) Abweichend von § 2 Absatz 2a der 27. CoronaVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auch ohne Einhaltung des Mindestabstandes erlaubt, wenn eine gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 150 Personen ausgeschlossen ist. Die weiteren Vorgaben des § 2 Absatz 2a der 27. CoronaVO gelten dabei entsprechend

2. Veranstaltungen unter freiem Himmel.

- a) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 2a der 27. CoronaVO sind kulturelle, sportliche oder sonstige Veranstaltungen unter freiem Himmel, die der Unterhaltung des Publikums dienen (Unterhaltungsveranstaltungen), mit bis 1000 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, soweit zwischen den teilnehmenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Das Hygienekonzept muss eine Sitzplatzpflicht oder eine vergleichbare Regelung zur Einhaltung der Abstandsregeln vorsehen.
- b) Abweichend von § 2 Absatz 2a der 27. CoronaVO sind Unterhaltungsveranstaltungen unter freiem Himmel auch ohne Einhaltung des Mindestabstandes erlaubt, wenn eine gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 250 Personen ausgeschlossen ist. Die weiteren Vorgaben des § 2 Absatz 2a der 27. CoronaVO gelten dabei entsprechend.

3. Außerkrafttreten

Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung über zusätzliche Öffnungen und Erleichterungen aufgrund der 27. Coronaverordnung (§ 22a Abs. 3) in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 30. Juni 2021 aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 09. Juli 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 08. Juli 2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend

von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 09. Juli 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 08. Juli 2021 auch auf der Internetseite: www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de abgerufen und eingesehen werden

Hinweise:

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffern 1 bis 4 stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der

Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine ausreichende Anzahl an Impfdosen zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 488 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand 08.07.2021; 08.01 Uhr; RKI: https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/).

Nach der Aufhebung der Maßnahmen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet Bremerhaven mit Wirkung vom 20. Mai 2021 (Inzidenzschwellenwert im Stadtgebiet unter 100) konnten bereits verschiedene, in der Coronaverordnung verankerten Lockerungen und Öffnungen, umgesetzt werden. Weitergehende Lockerungs- und Öffnungsschritte können sodann in Abhängigkeit von den Inzidenzwerten vorgenommen werden.

II.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a Absatz 1 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. Juni 2021, (Brem.GBl. S. 482) – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 22a Abs. 3 der Coronaverordnung kann die jeweils zuständige Behörde mit Zustimmung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz von den Bestimmungen der Rechtsverordnung abweichen, wenn in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stabil unter 35 je 100.000 Einwohner liegt. Die Allgemeinverfügung kann Auflagen für die jeweiligen Öffnungen anordnen.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann als die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven gemäß § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz per Allgemeinverfügung nach Maßgabe des § 22a Absatz 3 der Coronaverordnung von den Bestimmungen der 27. Coronaverordnung abweichende Regelungen treffen.

Da die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100 000 Einwohner in der Stadtgemeinde Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts stabil durchgehend unter dem Schwellenwert von 35 liegt,

hat der Magistrat der Stadt Bremerhaven von der Regelung des § 22a Abs. 3 Gebrauch gemacht und die in dieser Allgemeinverfügung unter den Ziffern 1 bis 2 geregelten Abweichungen von der 27. Coronaverordnung verfügt.

Zu Ziffer 1:

Ziffer 1 regelt auf Grund der stabilen Unterschreitung des Schwellenwerts von 35 gemäß § 22a Abs. 3 eine Abweichung von den Vorgaben in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Coronaverordnung für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen insofern, dass die Vorgaben zu den im Veranstaltungsraum einzuhaltenen Abständen von 1,5 Metern auf einen Meter reduziert werden kann, wenn der Raum über eine technische Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr in den Veranstaltungsraum verfügt und das Hygienekonzept eine feste Bestuhlung oder eine sonstige Gewähr bietet, die Abstände einzuhalten. Die übrigen Vorgaben des § 2 Absatz 2 der Coronaverordnung bleiben gültig.

Eine Reduzierung der Abstandsflächen erscheint vor dem Hintergrund der gegenwärtigen epidemischen Lage geeignet und erforderlich, um bei gleichzeitiger Verringerung des Abstandsgebotes der nach wie vor bestehenden Gefahr einer unkontrollierten Weiterverbreitung des Coronavirus in angemessener Weise zu begegnen. Geeignet ist die Maßnahme, da weiterhin Abstände eingehalten werden müssen und die technischen Lüftungsanlagen, die Voraussetzung für die Verringerung der Abstände sind, eine hinreichende Leistungsfähigkeit bieten, um die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus zu begrenzen. Die Maßnahme fortbestehender Abstände ist erforderlich, da kein anderes milderes Mittel zur Verfügung steht, das den gleichen Erfolg verspricht. Die Maßnahme ist angemessen, da sie in Abwägung zu dem Bedürfnis der Veranstalter festgeschrieben wurde, das sog. „Schachbrett“ mit Freihaltung jeweils der Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Person zu etablieren, das in aller Regel eine ca. 50%ige Auslastung der Veranstaltungsräume bis zur Obergrenze der Coronaverordnung zulässt. Aufgrund der stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 35 kann die Personenobergrenze auf 500 gleichzeitig anwesende Personen angehoben werden.

Daneben sind nunmehr auch Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, ohne dass dort der Mindestabstand eingehalten werden muss. Die weiteren Vorgaben des § 2 Absatz 2a der 27. CoronaVO gelten dabei entsprechend.

Zu Ziffer 2:

Ziffer 2 regelt auf Grund der stabilen Unterschreitung des Schwellenwerts von 35 gemäß § 22a Abs. 3 eine Abweichung von den Vorgaben in § 2 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 2a der Coronaverordnung für Veranstaltungen unter freiem Himmel insofern, dass die Vorgaben zu den auf dem Veranstaltungsgelände einzuhaltenden Abständen von 1,5 Metern auf einen Meter reduziert werden kann. Die Begründung zu Ziffer 1 gilt entsprechend. Die Bestimmung des § 2 Abs.2a der Coronaverordnung wird wegen der stabil niedrigen Inzidenzen durch diese Regelung umfassend ersetzt. Die übrigen Vorgaben des § 2 Absatz 2 der Coronaverordnung bleiben gültig.

Daneben sind nunmehr auch Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, ohne dass dort der Mindestabstand eingehalten werden muss. Die weiteren Vorgaben des § 2 Absatz 2a der 27. CoronaVO gelten dabei entsprechend.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung über zusätzliche Öffnungen und Erleichterungen aufgrund der 27. Coronaverordnung (§ 22a Abs. 3) in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 30. Juni 2021 war aufzuheben, da deren Regelungsgehalt durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt wurde.

Zu Ziffer 4:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 09. Juli 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 08. Juli 2021 und damit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen. Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder

beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195
Bremen, beantragen.

Herbrig
Amtsleiter